

Kriterienkatalog zur Entscheidung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPA) (FPA-Kriterien) - Stand: Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2023

1. Nicht geeignete Standorte / Ausschlussflächen

- - Kriterien für Teilbereiche zutreffend, d. h. weitere Prüfung für Restfläche (Abrücken von wertvollen Strukturelementen etc.)
- Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist nicht geeignet
- # Kriterien nicht zutreffend, d. h. Prüfung der weiteren Kriterien

Ausschlussflächen, in denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus tatsächlichen od. rechtlichen Gründen nicht möglich ist

- Standorte, die aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes **grundsätzlich nicht geeignet** sind
- ausschließende Kriterien / Ausschlusskriterien

Kriterien Gem. Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landschaftsplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021	erfüllt	nicht erfüllt
Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)		
Kernzonen von Biosphärenreservaten		
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)		
Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)		
Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse)		
In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete		
Alpenplan Zone C		
Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope		
Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann		
Gewässerrandstreifen		
Gewässer-Entwicklungskorridore		
Überschwemmungsgebiete		
Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen		

• Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG		
• Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität		
ZWISCHENERGEBNIS 1. Schritt		

Zusätzliche Kriterien		
Definiert durch Brugger Landschaftsarchitekten, Aichach		
• Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie Rote-Liste-1 und -2-Arten		
• Im optischen Wirkungsbereich landschaftsbildprägender Denkmäler		
• Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens ((natürliche Ertragsfähigkeit aus Umweltatlas, LfU (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) – basiert auf der Landwirtschaftlichen Standortkarte der LfL))		
• Waldflächen und Gehölze		
• Bestehende Siedlungen		
• Erhaltenswerte Auenbereiche		
• Umfeld von landschaftstypischen Strukturen wie Biotope, Fließ- u. Stillgewässer		
ERGEBNIS 1. Schritt		

2. Eingeschränkt geeignete Standorte / Restriktionsgebiete

/	Kriterien für Teilbereiche zutreffend, d. h. weitere Prüfung für Restfläche (Abrücken von wertvollen Strukturelementen etc.)
//	Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist nur eingeschränkt geeignet
#	Kriterien nicht zutreffend

-
- Bereiche, in denen **Restriktionen** vorliegen und die sich daher **nur bedingt** für die Photovoltaik **eignen**
→ Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes bei der **Abwägung** besonders zu berücksichtigen sind
→ **Restriktionsgebiete**, einschränkende Kriterien
-

Kriterien Gem. Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landschaftsplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021	erfüllt	nicht erfüllt
• Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparken. ¹		
• Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind		
• Pflegezonen von Biosphärenreservaten		
• Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete). ¹		
• Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)		
• Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung ¹ ◦ für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für Bayern eine besondere Verantwortung hat ◦ für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung ◦ für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.		
• Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler		
• Vorranggebiete für andere Nutzungen		
• Alpenplan Zone A und B		

• Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan		
• Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume		
• Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur ^{1,2}		
• Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden		
ZWISCHENERGEBNIS 2. Schritt		

Zusätzliche Kriterien Definiert durch Brugger Landschaftsarchitekten, Aichach	erfüllt	nicht erfüllt
• Wasserschutzgebiete, Zone II und III (i. d. R. unter bestimmten Maßgaben möglich)		
• Umfeld denkmalgeschützter Objekte		
ERGEBNIS 2. Schritt		

¹ = In der Regel werden der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche- und -fachliche Erwägungen entgegenstehen.

² = Vorhaben, bei denen gezielt Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden umgesetzt werden, sind auf solchen Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

+	Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist vorrangig geeignet
#	Kriterien nicht zutreffend

3. Geeignete Standorte

(sofern Punkte 1+2 nicht betroffen sind)

---Flächen, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen **vorrangig geeignet** sind (geringes Konfliktpotential)

→ **topographisch günstige Flächen**

→ Eignungskriterien

Kriterien	erfüllt	nicht erfüllt
• Vorbelastete Standorte, z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte		
• Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung		
• Deponien, z. B. Bauschutt (sofern mit Umweltanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)		
• Pufferzonen entlang großer Verkehrstrassen, Lärmschutzeinrichtungen		
• Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte		
• ehem. Abbauflächen von Rohstoffen, soweit die Rekultivierungsziele dem nicht entgegenstehen		
• Standorte mit geringer Einsehbarkeit (bzw. gute Möglichkeiten der Eingrünung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild und den Menschen)		
• Topographisch günstige Flächen ○ Flach geneigte oder ebene Flächen ○ Vorzugsweise mit Südexposition ○ Aber auch ost- und westexponierte Hänge ○ (Nordexposition ist i. d. R. nur bis ca. 3° bzw. 5 % Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht)		
• Ziel gem. FNP/LP: Vermeidung von Bodenerosion → auf geneigten Ackerflächen kann durch Umwandlung in Grünland unter PV die Bodenerosion unterbunden werden		
• Siedlungsbrachen		
ERGEBNIS 3. Schritt		

4. Weitere Kriterien (Festgelegt durch Gemeinde)

→ kommen nur zum Tragen, wenn positives Ergebnis aus 1. bis 3. Schritt

Kriterien	erfüllt	nicht erfüllt
1) Größe/Abstand zur Wohnbebauung		
Hinsichtlich der Größe der Anlage wird vorab keine Begrenzung festgelegt. Es wird vielmehr festgestellt, dass das Potential an vorhandenen Flächen anhand der im Kriterienkatalog des Büros Brugger dargestellten Ausschlussflächen im Gemeindegebiet Grafrath (stand Mai 2023) stark limitiert ist.		
Mindestabstände zu bestehenden Bebauungen werden auf das Zehnfache der Modulhöhe festgelegt.		
2) Netzanbindung/technische Vorgaben		
Die Gemeinde wird zu technischen Aspekten, wie beispielsweise konkreten Netzeinspeisungspunkte, keine Vorgaben machen. Die Erlangung einer Einspeisungszusage durch den Netzbetreiber ist ausschließlich Angelegenheit des jeweiligen Projektanten bzw. Betreibers der PV-Anlage. Die Gemeinde begrüßt in jedem Fall geeignete Maßnahmen zur Speicherung von Strom vor Ort.		
3) Planungsvorgaben (Eingrünung, Spiegel-Wirkung, etc.)		
Agri-Photovoltaikanlagen sind im Einzelfall bei Interesse eines Anlagenbetreibers zu prüfen.		
Die Erwärmung/Erhitzung der Peripherie von Freiflächen-PV-Anlagen soll im Bauleitverfahren durch Erstellung von geeigneten Gutachten nachgewiesen bzw. durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.		
Die Gemeinde misst ökologischen Aspekten, wie der Bodenbewirtschaftung, der Sicherung und Verbesserung der Grundwasserstruktur sowie der grundsätzlichen ökologischen Aufwertung bislang (meist) landwirtschaftlich genutzter Flächen eine hohe Bedeutung zu und fordert diese im Rahmen der Bauleitplanung bzw. öffentlich-rechtlichen Vertragsgestaltung ein.		
Der Gemeinderat legt Wert darauf, Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach allen Himmelsrichtungen einzugrünen. Ausnahmen bei der Gehölzbepflanzung können dann im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden, wenn die Anlagen an bestehende Wald- oder Gehölzstreifen angrenzen oder die Topographie und Lage des Geländes es zulassen.		

- Ökologische und gestalterische Faktoren sind im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplans zu beraten und festzusetzen. Der Gemeinderat gibt hierzu Empfehlungen für Antragsteller und Anlagenbetreiber mit. Die konkrete Umsetzbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen bzw. im Rahmen der Abwägung von § 1 BauGB festzusetzen. Folgende Aspekte sollen dabei Berücksichtigung finden: - Bestehende Biotop-Strukturen wie Feldgehölze/Hecken sind zu integrieren und möglichst zu erhalten - Eingrünung durch ortsspezifische Strukturen wie Hecken entsprechend dem Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt - Wildkorridore sind einzuplanen - Spezielle Strukturen wie Totholzhaufen und Steine als Lebensraum für Kleintiere sind einzubringen - Sukzession von Teilflächen der Anlage zulassen - Spezielle Vorgaben der Wasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes beachten - Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen nötig sind, diese möglichst in unmittelbarer Nähe zur Anlage zu realisieren - Eingrünung und Ausgleichsplanung im städtebaulichen Vertrag verankern - Spezielle Maßnahmen zum Grundwasserschutz hinsichtlich Bodenverunreinigung - Aufstellungsfunktion in der Weise, als eine ökologisch-nachhaltige möglich ist		
4) Fiskalische Aspekte		
Wünschenswert wäre die Gewährung einer 0,2 Cent-Beteiligung/kWh für die Gemeinde nach § 6 Abs. 2 EEG (rechtsstand vom 19. Juli 2023). Nach Aussage der Rechtsanwaltskanzlei Seufert und Kollegen vom 18. Juli 2023 gilt hier explizit § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG, wonach Vereinbarungen über die Gewährung dieser Zulage nicht vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens geschlossen werden dürfen.		
Die Gemeinde fordert eine angemessene Beteiligung primär für die Gemeinde selbst. Alternativ wird (abhängig vom Betreibermodell) ein Vorteil für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu gewähren sein. Hierbei ist insbesondere die Gewährung von preisvergünstigtem direkt vermarktetem Strom im Rahmen der jeweils aktuell rechtlichen Möglichkeiten zu nennen. Eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und auch der Gemeinde kann darüber hinaus auch über eine adäquate Beteiligung an einer Betreibergesellschaft erfolgen bzw. über geeignete gesellschaftsrechtliche Beteiligungsformen oder		

profitablen Finanzierungsbeteiligungen (bspw. Finanzierungsanleihen an der Gesellschaft).		
• Der Sitz des Unternehmens in der Gemeinde ist wünschenswert, auf Grund des europarechtlichen Diskriminierungsverbotes jedoch nicht umsetzbar.		
• Eine Bürgerbeteiligung in Form von Genossenschaften wird alternativ begrüßt.		
5) Öffentlichkeitsbeteiligung		
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens jeweils im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplanes sowohl durch Veröffentlichung der Planunterlagen sowie zusätzlich durch mindestens eine Informationsveranstaltung/Diskussionsveranstaltung mit Austausch in Präsenz durchgeführt. Somit kann sichergestellt werden, dass auf Basis fundierter Antragsunterlagen konkrete Aussagen zu einem Vorhaben getroffen werden können.		
ENDERGEBNIS + Standort entspricht den Kriterien der Gemeinde -- Standort entspricht nicht den Kriterien der Gemeinde		